

## **2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobbin-Linstow**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dobbin-Linstow vom 04.02.2020 nachfolgende 2. Änderung zur Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter** wird um einen neuen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Vieraugenprinzip mit einem ihrer/seiner Stellvertreter/in Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- 1. über Direktverträge nach UVgO, VOL/B und VOB bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR*
- 2. über Aufträge nach dem Vergabeverfahren UVgO und VOL/B bis zum Wert von 50.000,00 EUR*
- 3. über Aufträge nach den Vergabeverfahren nach VOB bis zum Wert von 100.000,00 EUR.*

Die bestehenden Absätze 2, 3, 4 und 5 werden folgerichtig zu den Absätzen 3, 4, 5, und 6.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Dobbin-Linstow, den 11.02.2020

Baldermann  
Bürgermeister

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Krakow am See, den 10.02.2020, gez. i.A. Lommack / Amt Krakow am See